



# Amtliche Bekanntmachungen der Fachhochschule Nordhausen

6. August 2014

Nr. 11/2014

## Inhalt

Seite

Satzung zur Regelung des Studiums auf Probe an  
der Fachhochschule Nordhausen

2

Herausgeber:  
Präsident der Fachhochschule Nordhausen  
Weinberghof 4  
99734 Nordhausen

Die Amtlichen Bekanntmachungen sind über das Referat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zu beziehen. Sie stehen auch als Download im pdf-Format im Internet ([www.fh-nordhausen.de/amtliche-bekanntmachungen.html](http://www.fh-nordhausen.de/amtliche-bekanntmachungen.html)) zur Verfügung.

# Satzung zur Regelung des Studiums auf Probe an der Fachhochschule Nordhausen

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 63 Abs. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 18. Juli 2014 (GVBl. S. 406) und § 7 Abs. 1 Ziffer 13 der Grundordnung der Fachhochschule Nordhausen (Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums Nr. 12/2007, S. 299) in der Fassung der Ersten Ordnung zur Änderung der Grundordnung der Fachhochschule Nordhausen vom 24. April 2013 (Amtsblatt des Thüringer Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Nr. 4/2013, S. 143) erlässt die Fachhochschule Nordhausen folgende Satzung zur Regelung des Studiums auf Probe. Der Rat der Hochschule der Fachhochschule Nordhausen hat am 16. Juli 2014 die Satzung beschlossen. Die Satzung wurde durch den Präsidenten am 18. Juli 2014 genehmigt.

## § 1 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für beruflich Qualifizierte ohne Hochschulzugangsberechtigung, die über eine durch Bundes- oder Landesrecht geregelte und erfolgreich abgeschlossene mindestens zweijährige Berufsausbildung in einem zum angestrebten Studiengang fachlich verwandten Bereich verfügen und anschließend eine mindestens dreijährige hauptberufliche Berufspraxis in einem zum angestrebten Studiengang fachlich verwandten Bereich nachweisen.

(2) Diese Satzung gilt für alle Studienbewerber nach Absatz 1, die eine Immatrikulation ab dem Wintersemester 2014/15 anstreben. Die Bestimmungen der sonstigen zugangsregelnden Bestimmungen der Hochschule, insbesondere der Immatrikulationsordnung der Fachhochschule Nordhausen, gelten ebenfalls, soweit in dieser Satzung nichts anderes festlegt ist.

## § 2 Studium auf Probe

(1) Personen nach § 1 werden in einen Studiengang der Fachhochschule Nordhausen in der Form des Studiums auf Probe immatrikuliert, wenn die Zulassungsvoraussetzungen dieser Satzung erfüllt sind.

(2) Die Dauer des Studiums auf Probe beträgt zwei Semester. Das Studium auf Probe kann nicht als Teilzeitstudium absolviert werden.

## § 3 Studienberatung

(1) Der Studienbewerber muss sich vor Beginn des Studiums durch einen Studienberater in der allgemeinen Studienberatung an der Fachhochschule Nordhausen über das Studium auf Probe beraten lassen.

(2) Mit der Bewerbung zum Studium auf Probe muss der Bewerber den Nachweis über die erfolgte Beratung einreichen.

## § 4 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zugelassen werden können Bewerber mit einer durch Bundes- oder Landesrecht geregelten und erfolgreich abgeschlossenen mindestens zweijährigen Berufsausbildung in einem zum angestrebten Studiengang fachlich verwandten Bereich und einer anschließenden mindestens dreijährigen hauptberuflichen Berufspraxis in einem zum angestrebten Studiengang fachlich verwandten Bereich. Bewerbungen zum Studium auf Probe sind innerhalb der für zulassungsfreie Studiengänge geltenden Bewerbungsfristen einzureichen.

(2) In den nachfolgend aufgeführten Studiengängen können nur Bewerber zugelassen werden, die die Berufsausbildung nach Absatz 1 mindestens mit der folgenden Abschlussnote abgeschlossen haben:

im Bachelorstudiengang	Abschlussnote
Gesundheits- und Sozialwesen/Health and Social Services	1,5
Heilpädagogik/Inclusive Studies	1,5
Sozialmanagement	1,5

## § 5 Studiendauer und Leistungsnachweise

(1) Für die Studierenden auf Probe gelten die Studienordnung und die Prüfungsordnung des jeweiligen Studienganges, soweit die Bestimmungen für das Studium auf Probe anwendbar sind und in dieser Ordnung keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

(2) In den Studiengängen Automation and Electronics Engineering, Geotechnik, Internet – Technology and Applications, Regenerative Energietechnik, Umwelt- und Recyclingtechnik und Wirtschaftsingenieurwesen für Nachhaltige Technologien müssen für die endgültige Einschreibung mindestens zwei Module aus dem Pflichtbereich des ersten Fachsemesters im Prüfungszeitraum des ersten Semesters erfolgreich abgeschlossen und alle übrigen Module aus dem Pflichtbereich des ersten Fachsemesters mit Ablauf des zweiten Semesters erfolgreich abgeschlossen sein.

(3) In den Studiengängen Betriebswirtschaftslehre/ Business Administration, Internationale Betriebswirtschaft/International Business, Öffentliche Betriebswirtschaft/Public Management und Sozialmanagement müssen für die endgültige Einschreibung alle Module des ersten Fachsemesters und Module im Umfang von 15 Credits aus dem zweiten Fachsemester mit Ablauf des zweiten Semesters erfolgreich abgeschlossen sein.

(4) Im Studiengang Gesundheits- und Sozialwesen/ Health and Social Services müssen für die endgültige Einschreibung die Module 1, 2, 3 und 7 mit Ablauf des zweiten Semesters erfolgreich abgeschlossen sein.

(5) Im Studiengang Heilpädagogik/Inclusive Studies müssen für die endgültige Einschreibung die Module 1, 2, 3, 5 und 7 mit Ablauf des zweiten Semesters erfolgreich abgeschlossen sein.

(6) Spätestens zwei Monate nach Beendigung des letzten Semesters der Probestudienzeit erfolgt die Entscheidung über die endgültige Einschreibung. Liegen die Voraussetzungen für die Fortsetzung des Studiums nach § 5 Absatz 2 bis 5 vor, so erfolgt eine endgültige Immatrikulation in das auf die Probestudienzeit folgende Fachsemester. Das Studium auf Probe wird auf die Regelstudienzeit angerechnet. Den Studierenden, die das Studium fortsetzen, werden die bisher erbrachten Leistungen und Fehlversuche angerechnet. Sind die Voraussetzungen nicht erfüllt, ist der Studierende zu exmatrikulieren. Das Prüfungsamt entscheidet über die Fortführung des Studiums.

## § 6

### **Wiederholung von Prüfungen während der Probestudienzeit**

Der Studierende hat keinen Anspruch auf die Durchführung von Wiederholungsprüfungen während des Probestudiums. Sofern jedoch Wiederholungsprüfungen für den jeweiligen Studiengang angeboten werden, kann der Probestudent daran teilnehmen. Eine während des Probestudiums in der Wiederholungsprüfung bestandene Leistung wird als im Probestudium erfolgreich erbrachte Leistung gewertet.

## § 7

### **Wiederaufnahme eines Studiums**

(1) Ein erneutes Studium auf Probe in dem gewählten Studiengang ist nach Exmatrikulation wegen nicht erfolgreichen Abschlusses des Probestudiums ausgeschlossen. Eine Wiederaufnahme des Studiums auf Probe in dem gewählten Studiengang nach Exmatrikulation aus anderen Gründen kann nur ausnahmsweise dann erfolgen, wenn der Studierende nachweist, dass besondere Gründe vorlagen, die zum Abbruch des Probestudiums führten und er diese nicht zu vertreten hatte.

(2) Der Studierende kann einmalig in einem anderen als dem ursprünglich gewählten Studiengang ein Studium auf Probe aufnehmen, wenn die Voraussetzungen dieser Ordnung erfüllt sind. Darüber hinaus gehende Zulassungen zum Studium auf Probe sind ausgeschlossen.

(3) Bei nachträglichem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung und Wiederaufnahme eines Studiums können die vom Studierenden im Rahmen des Probestudiums erbrachten Leistungen auf Antrag anerkannt werden. Der Studierende kann den Antrag auf Anerkennung für einzelne oder für sämtliche erbrachten Leistungen stellen. Die Entscheidung über den Antrag trifft der zuständige Prüfungsausschuss.

## § 8

### **Gleichstellungsbestimmung**

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

## § 9

### **In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Nordhausen in Kraft.

Nordhausen, 18. Juli 2014

Prof. Dr. Jörg Wagner  
Präsident

